

PfarrPlan 2030

Verlässliche Gottesdienste

Inhalt

Wenn dieses Dokument nicht in gedruckter Form, sondern als Datei vorliegt, kann durch Klick auf einen Verzeichniseintrag bei gleichzeitigem Drücken der Strg-Taste dieser direkt angesprungen werden.

Inhalt	1
1 Gottesdienste in Verlässlichkeit	1
2 Für jeden Gottesdienst ist ein Pfarramt zuständig	2
3 Gestaltungsräume öffnen	2
4 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden	3

1 Gottesdienste in Verlässlichkeit

Grundsätzlich wird im Zuständigkeitsbereich eines Pfarramtes verlässlich Gottesdienst gefeiert.

Kirche ist nach reformatorischem Verständnis *creatura euangelii* (Martin Luther, WA 2, 430,6f). „Der Glaube kommt aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi“ (Röm 10,17). Seit neutestamentlicher Zeit kommen Christen am Sonntag, dem ersten Tag der Woche (Apg 20,7; 1Kor 16,2), dem Tag des Herrn (Offb 1,10), zum Gottesdienst zusammen (1Kor 11,17f.20.33f; 14,23.26), um Gottes Wort zu hören (Offb 1,1-3).

Der Grundsatz, an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu feiern, findet sich in Württemberg in der so genannten Kleinen Kirchenordnung von 1553 (Bl. 87b und 88), wo die Perikopen für alle Tage, an denen Gottesdienste „christlicher Gebühr nach gehalten werden sollen“ genau aufgelistet sind. Allerdings wurden auch an anderen Tagen Gottesdienste und an bestimmten Orten gefeiert. Aus beiden Tatsachen leitet sich der Grundsatz ab, dass der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen im Vordergrund steht, aber auch andere Zeiten und Orte Bedeutung haben können.

2 Für jeden Gottesdienst ist ein Pfarramt zuständig

Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Pfarrerinnen und Pfarrern anvertraut (§ 1 PfdG.EKD). Daher sind sie berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes (§ 5 WürttPFG).

Als weiterer Grundsatz gilt, dass für jeden Gottesdienst ein Pfarramt zuständig ist. Welches Pfarramt für welche Gottesdienste zuständig ist (Kanzelrecht), wird in den Geschäftsordnungen für die Pfarrämter festgelegt. Bei der Festlegung der Geschäftsordnung können weitere Gottesdienste im Wochenverlauf aufgenommen werden. Damit werden Bedarfe und Interessen von Menschen in unserer Zeit aufgenommen.

3 Gestaltungsräume öffnen

Für die konkrete Umsetzung muss geprüft werden, was man situativ angemessen und möglichst passgenau gestalten kann.

- a) Sind einer Pfarrstelle mehrere Predigtorte zugeordnet, stehen folgende Wege offen:
- Ein Ort mit regelmäßigem Gottesdienstangebot und weitere Ort(e) mit Gottesdiensten in größeren Abständen
 - Alternierende Gottesdienstorte
 - Doppeldienste mit versetzten Anfangszeiten
 - Zu besonderen Festzeiten (Heiliger Abend, Ostersonntag) ausnahmsweise Dreifachdienste.

Die verbindende Klammer für verlässliche Gottesdienste ist das Pfarramt.

Die Zahl der Gottesdienste und Predigtstellen wird sich an der Zahl der Pfarrstellen orientieren. Anders als beim PfarrPlan 2024 vorgesehen, werden im PfarrPlan 2030 bei der Pfarrstellenzuweisung an die Kirchenbezirke keine zusätzlichen Predigtstellen innerhalb einer Kirchengemeinde mehr berücksichtigt. An welchen Orten an welchen Sonn- und kirchlichen Feiertagen zu welchen Anfangszeiten Gottesdienste gefeiert werden, lässt sich nicht formal entscheiden, sondern wird unter Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte entschieden und in einer Geschäftsordnung festgelegt.

- b) Bei einer Einzelfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag in ländlichen Räumen kann man in manchen Fällen davon ausgehen, dass die Einschränkung des Dienstauftrags vorwiegend über den wesentlich kleineren Seelsorgebezirks erfolgt und ein Schwerpunkt des Pfarramts in diesen Räumen im Bereich des Gottesdienstes liegt. In vielen Fällen wird aber auch eine Einschränkung in der Zahl der zu haltenden Gottesdienste erforderlich sein. Dafür (und nicht nur dafür) bietet sich an:

Parochieübergreifende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Pfarrämtern (§ 10 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz), also beispielsweise Doppeldienste zwischen den benachbarten Pfarrämtern in wechselnder Zuständigkeit¹. Auf diese Weise verringern sich die Vorbereitungszeiten.

¹ Ein Merkblatt zu den Möglichkeiten überparochialer Zusammenarbeit findet sich unter [Anlage 3.2 - Überparochiale und übergemeindliche Zusammenarbeit](#)

Auch dies wird in den Geschäftsordnungen der beteiligten Pfarrämter festgelegt.

- c) Haben Pfarrerinnen und Pfarrer Urlaub, sind sie erkrankt, dienstlich abwesend oder halten sie bei regelmäßigem sonntäglichen Predigtamt jeden vierten Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei (Nr. 12.1 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung), gibt es folgende Gestaltungsmöglichkeiten:
- „Prädikantinnen und Prädikanten übernehmen in der Regel Predigtgottesdienste an Sonn- und Feiertagen, damit insbesondere in Gemeinden mit vakanter Pfarrstelle, in Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie bei Sonderdiensten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und in Filialgemeinden regelmäßig und zu günstigen Zeiten Gottesdienste gefeiert werden können. Außerdem kann durch ihren Dienst Pfarrerinnen und Pfarrern ein predigtfreier Sonntag ermöglicht werden.“ (§ 2 Prädikantenordnung)
 - Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer übernehmen Dienste.
 - Durch Kanzeltausch können Engpässe überwunden werden.
 - Einladung in die Nachbargemeinde

Dies ist nicht in der Geschäftsordnung für das Pfarramt festzulegen, sondern hier handelt es sich um Situationen, die in die Zuständigkeit des Dekanatamtes fallen.

4 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Das Ziel verlässliche Gottesdienstordnungen zu erstellen, setzt eine intensive Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden voraus.

Zu prüfen ist die Bildung einer Verbundkirchengemeinde oder als weiterer Schritt die Fusion zu einer Kirchengemeinde. Die Zahl der Gemeindeglieder kann dabei nur eines unter mehreren, meist „weichen“ Beurteilungskriterien sein. Andere Kriterien können sein:

- Verlässlichkeit und Öffentlichkeit (Zahl der Teilnehmer) der Gottesdienste?
- Intensität des Gemeindelebens (Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit ...)?
- Wie häufig tagt der Kirchengemeinderat? Gelingt es, genügend Kandidaten für den Kirchengemeinderat zu gewinnen?
- Kann die Kirchengemeinde ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen?
- Kann die Kirchengemeinde, die ihr in der Kirchengemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben sinnvoll wahrnehmen?
- ...

Evang. Oberkirchenrat Stuttgart
Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst